

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In jedem durch alle Postanstalten
den Hauptpostämtern zum Preise
von 2 Kreuzern 10 Pfenn. (1 Pf.
10 Kr.) frei zu beziehen. Um-
satz-Kassenschein, formel vorwärts,
zu liefern.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Krieger, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Wladislawplatz 4.)

Gedruckt vom Donnerstag,
Nachmittags der halboctober festliche
oder deren Samstag zu Pfenn.

Beilagegebühren 12 Kreuzer

VI. Jahrgang.

Berlin, den 15. März 1877.

Nr. 11.

Inhalt: Großherzogthum Baden: Berl. des Großherzogl. Ober-Schulraths, die Sitzungen der örtlichen Schulaufsichtsbehörden betr. Vom 20. Jan. 1877. — Berl. des Großherzogl. Ober-Schulraths, den Kompetenzantrag der sog. Verwaltungsgüter, sowie die Festsetzung des Schulgebäuerversums für die Periode vom 24. April 1877 bis dahin betr. Vom 22. Jan. 1877. — Königreich Bayern: Minist.-Erl. die Verfügungen für das Lehramt an den höheren Unterlehranstalten betr. Vom 22. Febr. 1877. — Kurfürstlich-Bayer. Bekanntm., die mit der Königl. Schlichtigen Regierung getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung schulpflichtiger Kinder betr. Vom 16. Febr. 1876. — Bekanntm., die mit der Großh. Hessischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung schulpflichtiger Kinder betr. Vom 7. Febr. 1877. — Bekanntm., die vom Senate mit dem Königl. Preuss. Minist. der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Zulassung geprüftes Lehrereinen zum Schuldienste betr. Vom 21. Febr. 1877. — Königreich Preussen: Kirchenges., betr. die hinsichtlich Gottesdienstaetung der evangelisch-lutherischen Kirche der Prov. Hannover. Vom 2. Juli 1876. — Kirchenges., betr. Abänderung des Gesetzes vom 22. Decbr. 1870, betr. die Wahlen der Pfarren in der evang.-luth. Kirche der Prov. Hannover. Vom 5. Juli 1876. — Allerhöchst. Erl. die Organisation und den Lehrplan des Rabbinerstudiums vom 18. Jan. 1877. — Minist.-Erl. die Abnahme der Kirchen-Beiträge betr. Vom 8. November 1876. — Berl. des Großh. Ober-Schulraths, die Einleitung der Disziplin- u. Untersuchung betr. Vom 22. Juli 1876. — Berl. des Großh. Ober-Schulraths, die Festsetzung der Tagelöhner und Arbeiter bei Wiedergeb. der Kreisstudien betr. Vom 30. Sept. 1876. — Berl. des Großh. Ober-Schulraths, die Stellung der Organisten und Kantoren betr. Vom 6. Mai 1876. — Berl. des Königl. Regierung zu Schwelm, die Dienstalterzulagen für Lehrer betr. Vom 30. Jan. 1877. — Königreich Sachsen: Minist.-Bekanntm., eine Vereinbarung mit der Großherzogl. Hess. Regierung wegen gegenseitiger Durchföhrung der Schulpflicht betr. Vom 10. Febr. 1877. — Berechnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Commoten, Realcollegien und Seminare. Vom 23. Januar 1877. — Anzeigen.

Großherzogthum Baden.

Verfügung des Großherzoglichen Ober-Schulraths, die Sitzungen der örtlichen Schulaufsichtsbehörden betreffend. Vom 20. Januar 1877.

Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, daß die Sitzungen der örtlichen Schulaufsichtsbehörden häufig während der Schulzeit abgehalten werden, so daß die zur Anwesenung berechtigten Lehrer (Art. II. §. 14 des Schulgesetzes vom 18. September 1876) am Erscheinen verhindert sind; ferner, daß die Ortsgeistlichen und Lehrer vom Stattfinden genannter Sitzungen erst kurz vor deren Beginn und ohne Mittheilung der Tagesordnung in Kenntniss gesetzt werden.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, mit Bezug auf §. 11 der Vollzugsinstruktion vom 20. September v. J. zu verfügen:

- 1) daß die Sitzungen der Ortsschulbehörden zu einer Zeit abgehalten werden, welche den Ortsgeistlichen und Lehrern die Theilnahme an denselben ermöglicht;
- 2) daß die genannten Geistlichen und Lehrer mindestens einen Tag vor den Sitzungen zu denselben schriftlich eingeladen und von den zur Verhandlung gelangenden Gegenständen unterrichtet werden.

Karlsruhe, den 20. Januar 1877.

Großherzoglicher Ober-Schulrath.

Koff.

Kramer.

In
die ordentlichen Schulaufsichtsbehörden (Gemeindebeiräte).
Nr. 1102.

Verfügung des Großherzoglichen Ober-Schulraths, den Kompetenzantrag der sog. Verwaltungsgüter, sowie die Festsetzung des Schulgebäuerversums für die Periode vom 24. April 1877 bis dahin 1880 betreffend. Vom 22. Januar 1877.

1. Nachdem nunmehr die Katastrirung des landwirtschaftlichen Geländes nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858 beendigt ist und die endgültigen Steueranschlätze in den Besitz der Gemeinden gelangt sind, wird hiermit gemäß §§. 15 und 30 der Verordnung vom 10. September 1868, den Aufwand für Volksschulen betreffend, mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern eine allgemeine Revision der Erkenntnisse für alle mit sog. Verwaltungsgütern ausgestatteten Schulstellen mit der

Mafgabe angeordnet, daß die an Stelle der alten Kaufverträge tretenden Steueranschlätze mit Wirkung vom 24. April d. J. in Berechnung zu bringen sind.

2. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß für Beginn des nächsten Schuljahres (24. April) die Neuregulirung des Schulgebäuerversums auf die Dauer von 3 Jahren nöthig fällt (Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. I. §. 55 und Art. III. Abätze 5 und 6). Hierbei wollen die Erläuterungen unter Ziffer 3 des an die Bezirksämter ergangenen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. December v. J. Nr. 17,971 genau im Auge behalten werden.

Die Angabe des Schulgebäuerversums für ein vollstehendes Kind, sowie die Antheilberechnung für die Lehrer, Verechnung der Gemeindefußstüffe u. s. w. sind in der bisher üblichen Form beizubehalten.

3. Zur Gewinnung einer besseren Uebersicht über den neuesten Stand der äußeren Verhältnisse einer Volksschule wird sich empfehlen, in die nach Ziff. 1 und 2 zu erlassenden Erkenntnisse auch die nicht abgeänderten Theile der früheren Erkenntnisse aufzunehmen, wobei die bisher gebräuchlichen Formulare wieder zu verwenden sind. Wo lediglich das Schulgeld neu zu ordnen ist, mag ein nur diesen Punkt regelndes Nachtragskenntniss genügen, wenn nicht auch hier wegen etwa inzwischener ergangener Nachtragskenntnisse das Bedürfniss nach einer überflüssigen Zusammenstellung hervorgerufen sollte.

Bezüglich der Zufertigung der Erkenntnisse verweisen wir auf §. 17 der Verordnung vom 1. Mai 1874, den Aufwand für Volksschulen betreffend.

4. Diejenigen Gemeinden, für welche wegen der Vereinigung bisher nach Konfessionen getrennten Volksschulen neuerdings Erkenntnisse ergangen sind, bleiben durch obige Verfügung selbstverständlich unberührt.

Karlsruhe, den 22. Januar 1877.

Großherzoglicher Ober-Schulrath.

Koff.

In
die Großh. Bezirksämter.
Nr. 152.

Kramer.

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlass, die Prüfungen für das Lehramt an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 22. Februar 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 26. Mai 1873 haben diejenigen Kandidaten des Lehramtes, welche eine der Hauptprüfungen bereits bestanden haben und im gegenwärtigen Jahre der Spezialprüfung für ihr Fach sich unterziehen wollen, die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung bis zum 1. März bei dem unterfertigten I. Staatsministerium einzureichen.

Den Kandidaten ist es hierbei freigestellt, mit ihren Gesuchen um Zulassung zur Spezialprüfung entweder eine Abhandlung oder zwei Thematata zu einer solchen in Vorlage zu bringen. Die Kandidaten des philologischen-historischen Lehramtes, welche zugleich zu dem Kolloquium für die Spezialprüfung aus dem Mittelhochdeutschen und der deutschen Literaturgeschichte zu gelassen werden wollen, haben diesen Wunsch in ihrem Zulassungsgesuche auszudrücken.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die betheiligten Kandidaten auf diese Bestimmungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

München, den 22. Februar 1877.

Dr. v. Luz.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

An
die sämtlichen I. Regierungen, Kommissarien
des Innern, die Senate der drei Landes-
universitäten, das Directorium der poly-
technischen Schule und die sämtlichen I.
Gymnasial-Rectorate.
Nr. 2469.

Freistaat Lübeck.

Bekanntmachung, die mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung schulpflichtiger Kinder betreffend. Vom 16. Dezember 1876.

Nachdem der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, durch gegenseitige Erklärungen mit der Königlich Sächsischen Regierung dahin übereingekommen ist:

daß die dem Lübedischen Freistaate angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in dem Lübedischen Freistaate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer, zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Mithigung zum Besuche der Schule nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt; daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Befehlgabe ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt, wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß für den Lübedischen Freistaat die Ausstellung

der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht dem Schutrathe übertragen ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 16. Dezember 1876.

Eduard Haß Dr.,
Secretarius.

Bekanntmachung, die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung schulpflichtiger Kinder betreffend. Vom 7. Februar 1877.

Nachdem der Senat, auf Grund der im Rath- und Bürgergeschlusse vom 30. October 1876 ihm ertheilten Ermächtigung, durch gegenseitige Erklärungen mit der Großherzoglich Hessischen Regierung dahin übereingekommen ist:

daß die dem Lübedischen Freistaate angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Hessen aufhalten, und die dem Großherzogthume Hessen angehörenden Kinder, welche sich in dem Lübedischen Freistaate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Mithigung zum Besuche der Schule nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt; daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Befehlgabe ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt,

wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß für den Lübedischen Freistaat die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht dem Schutrathe übertragen ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Februar 1877.

Eduard Haß Dr.,
Secretarius.

Bekanntmachung, die vom Senate mit dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Zulassung geprüfter Lehrerinnen zum Schuldienste betreffend.

Vom 21. Februar 1877.

Nachdem der Senat mit dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dahin übereingekommen ist,

daß die in Preußen auf Grund der von dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen ausgestellten Zeugnisse auch für den Freistaat Lübeck als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im Lübedischen Staatsgebiete zugelassen werden, und daß die im Freistaat Lübeck auf Grund der von dem Ober-Schulcollegium unter dem 21. Dezember 1876 erlassenen, am 9. Januar 1877 publicirten Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen ausgestellten Zeugnisse auch für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Zulassung

berinnen zum Schuldienste im Preussischen Staatsgebiete zugelassen werden,
wird solches im Auftrage des Senates hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lübeck den 21. Februar 1877.

Das Ober-Schulcollegium.

Königreich Preußen.

Kirchengesetz, betreffend die büchtlägliche Gottesdienordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Bom 2. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, unter Zustimmung der Landesynode, betreffend die Ordnung des büchtläglichen Gottesdienstes in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Der Gottesdienst an den Bußtagen ist in Zukunft der angefügten Liturgie gemäß einzurichten. In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die darin hergebrachte Liturgie bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die angefügten Liturgie ganz oder theilweise einzuführen.

§. 2. Die durch Ausschreiben des Konsistoriums zu Stade vom 16. September 1784, beziehungsweise durch Ausschreiben der Regierung eingeführte Bußtagliturgie wird aufgehoben und durch die angefügten Liturgie ersetzt, so jedoch, daß die in letzterer unter I. Nr. 3, 6, 7 und 8, sowie unter II. Nr. 3 vorgeschriebenen Stile in der einzelnen Kirchengemeinde so lange außer Gebrauch bleiben, bis Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, dieselben ganz oder theilweise einzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Falk.

Bußtagliturgie

I. für den Morgengottesdienst.

1) Eingangslied, beziehungsweise Introitus, 2) Christe, Du Lamm Gottes und Vaterunser, 3) Salutatio und Kollekte, 4) Lektion (epistolisches), 5) Vuhied der Gemeinde, 6) Lektion (evangelische), 7) credo, 8) Predigtvorles, 9) Predigt, 10) Allgemeine Beichte und Absolution nebst Retention, 11) Predigt-nachles, 12) Etanei, 13) Vaterunser, 14) Segen.

II. für den Nachmittags Gottesdienst.

1) Gemeinbegefang, 2) Christe, Du Lamm Gottes und Vaterunser, 3) Salutatio und Kollekte, 4) Lektion, 5) Gemeindelied, 6) kurze Predigt oder Sermon, 7) Gemeindelied, 8) Gebet, 9) Vaterunser, 10) Segen.

Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Bom 4. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen über die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landesynode, was folgt:

§. 1. Pfarrstellen, deren Dienstinkommen, abgesehen von freier Wohnung, weniger als 2400 Mark beträgt, sollen, so-

weit die Kirchengemeinden zur Ausbringung der dazu nöthigen Mittel im Stande sind, bis zu diesem Betrage verbessert werden.

§. 2. Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten bei Anwendung dieses Gesetzes für Eine Pfarrstelle. Auf Pfarrgehilfenstellen findet dasselbe keine Anwendung.

§. 3. Der nach §. 1 zu erhebende Zuschuß, welcher auf Grund des damaligen Dienstanschlages festgestellt wird, ist vom 1. Januar 1876 ab zu zahlen und, vorbehaltlich der etwa kraft besonderen Rechtsmittels gegen Dritte zu verfolgenden Ansprüche von der betreffenden Kirchengemeinde zu beschaffen.

Die Aufbringung erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweitige Mittel zur Verfügung gestellt werden, durch Zahlung der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

§. 4. Soweit der Zuschuß zur Verbesserung des Einkommens der Pfarrstelle auf 1800 Mark erforderlich ist, wird derselbe sofort der Pfarrstelle beigelegt. Der weitere Zuschuß ist dem Inhaber der Pfarrstelle erst, nachdem dieser das zehnte Dienstjahr nach den Bestimmungen der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (§. 6) vollendet hat und nur insoweit zu zahlen, als sein persönliches Dienstinkommen dadurch nicht über den Betrag von 2400 Mark bei freier Wohnung hinauskommt. Zulagen, welche dazu bestimmt sind, eine über das letztgenannte Dienstinkommen hinausgehende Verbesserung zu gewähren, werden dabei jedoch nicht eingerechnet. Der hiernach verfügbar bleibende Zuschußbetrag wird unter Zuwachs der ankommenden Zinsen zu einem besonderen Pfarrkapitale angelamelt. Sobald letzteres eine solche Höhe erreicht hat, daß aus den davon ankommenden Zinsen die erforderliche Verbesserung des Einkommens dauernd gedeckt wird, tritt jeder Inhaber der Pfarrstelle ohne Rücksicht auf sein Dienstalter in den Genus des Pfarrkapitales ein. Von demselben Zeitpunkte ab fällt der der Kirchengemeinde nach §. 3 auferlegte Zuschuß weg, soweit derselbe nicht etwa zur Aufbesserung des Einkommens bis auf 1800 Mark erforderlich bleibt.

§. 5. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen abzugebenden Verfügungen und Entscheidungen sehen den Provinzialkonsistorien, auf erhobene Berufung dem Landeskonsistorium zu.

Ueber das Verhältniß, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Verbesserungs-Zuschusse beizutragen haben, entscheiden, wenn eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden nicht erreicht wird, die Provinzialkonsistorien nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirksynode, das Landeskonsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landesynode.

§. 6. Das Landeskonsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Falk.

Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Bom 5. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evange-

lich-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landes Synode, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorchrift des §. 5 Nr. 3 des Gesetzes, wonach auf Pfarrstellen von mehr als 800 Thalern Jahresertrag nur solche gewählt werden dürfen, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, soll fortan nur für Pfarrstellen von mehr als 2700 Mark Jahresertrag gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignähändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Falk.

Allerhöchster Erlass, die Organisation und den Lehrplan des Kadettenkorps betreffend. Vom 18. Januar 1877.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich bezüglich der Organisation und des Lehrplanes des Kadettenkorps Folgendes:

1) Der Lehrplan des Kadettenkorps ist mit dem Lehrplane der Realschule 1. Ordnung in Uebereinstimmung zu bringen. Abweichungen dürfen nur insoweit erfolgen, als solche durch die besonderen Aufgaben des Institutes und die Interessen der Armee für einzelne Lehrfächer erforderlich werden. Auch hierbei ist jedoch thunlichst auf Uebereinstimmung in den Penjen für die correspondirenden Klassen Bedacht zu nehmen.

2) Die bisherigeu Klassen Sexta bis Prima des Kadettenkorps werden den Klassen Quinta bis Ober-Sekunda der Realschule 1. Ordnung gleichgestellt und erhalten die entsprechenden Bezeichnungen.

3) In jeder der sechs Voranstalten wird eine Klasse mit dem Lehrplane der Sexta neu errichtet. Im Ganzen dürfen in dieser Klasse jedoch nicht mehr als 120 Knaben aufgenommen werden. Bei der Zentralanstalt wird eine Unter- und Ober-Prima mit dem entsprechenden Lehrplane der Realschule 1. Ordnung errichtet.

4) Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden, die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit abolvirt haben und die für den Militärdienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, zur Portefeeführungsprüfung zuzulassen.

5) Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, werden zur Beförderung in die Armee als charakterisirte Portefeefährichte vorgeschlagen, oder behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offizier-Prüfung nach Maßgabe der hierfür gegenwärtig bestehenden Grundsätze in die Selektia des Kadettenkorps versetzt.

6) Diejenigen Kadetten, welche nach Abolvierung der Ober-Sekunda das unter 4 vorgeschriebene Alter oder die ebenda selbst vorausgesetzte körperliche Entwicklung noch nicht erreicht haben, werden in die Unter-Prima des Kadettenkorps versetzt.

7) Begabte Kadetten von guter Führung sind nach Abolvierung der Ober-Sekunda auf Wunsch der Angehörigen auch dann in die Unter-Prima anzunehmen, wenn sie das unter 4 vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwicklung bereits erreicht haben. Zur Portefeeführungs-Prüfung sind sie in diesem Falle zunächst nicht zuzulassen.

8) Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima mit Erfolg abolvirt haben, sind je nach dem Wunsche ihrer Angehörigen, entweder zur Portefeeführungs-Prüfung zuzulassen und, wenn sie dieselbe bestehen, je nach dem Ausfalle der Prüfung und nach ihrer Gesamtführung zur Beförderung in die Armee als patentirte oder charakterisirte Portefeefährichte oder zur Beför-

derung in die Selektia des Kadettenkorps vorzuschlagen, oder behufs demnachstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu versetzen.

9) Diejenigen Ober-Primaner, welche sich nach ihrem Gesammtverhalteu hierzu eignen, sind zu Portefeue-Unteroffizieren zu ernennen. Unter-Primaner sind unter gleicher Voraussetzung zu Unteroffizieren, die unter 7. bezeichneten Unter-Primaner ausnahmsweise auch zu Portefeue-Unteroffizieren zu befördern. Primaner sind den Selektianern im Korps nicht unterzuordnen. Neben der wissenschaftlichen ist auch ihre militärische Ausbildung thunlichst zu fördern.

10) Bei Zulassung eines Kadetten zur Prima soll den Angehörigen desselben, im Falle der Bedürftigkeit, vorzugsweise Berücksichtigung bezüglich der Pensionszahlung, sowie bezüglich der Gewährung von Equipirungs-Beihilfen zu Theil werden.

11) Diejenigen Kadetten, welche nach Abolvierung der Ober-Prima das Abiturienten-Examen bestehen, sind zur Beförderung in die Armee als wirkliche Portefeeführer, unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule, in Vorschlag zu bringen. Wenn sie demnachst die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikate „gut“ bestehen, so sollen sie bei ihrer Beförderung zum Sekonde-Lieutenant ein Patent vom Tage der Beförderung in die Armee erhalten.

12) Die durch Vorstehendes bedingten Aenderungen in der Organisation und im Lehrplane des Kadettenkorps sind allmählich nach Maßgabe der durch den Etat bereit zu stehenden Mittel und der verfügbaren Räumlichkeiten durchzuführen.

Berlin, den 18. Januar 1877.

Wilhelm.

v. Kamelke.

In
des Reichsministerium.

Ministerial-Erlass, die Normen bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen betreffend. Vom 8. November 1876.

Berlin, den 8. November 1876.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. erwidere ich im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe der Königlich-n Regierung, daß, während das Allgemeine Landrecht und die mit ihm therein im Wesentlichen übereinstimmenden Provinzialrechte die Abnahme der Kirchen-Rechnung dem Patron unter einer Mitbetheiligung der Gemeinde zugewiesen, die Kirchengemeinde- u. Ordnung vom 10. September 1873 hierin eine doppelte Veränderung herbeigeführt hat. Einmal ist der Patron nur in dem Falle, daß er Patronats-Einmal für die Kirche trägt, an der Prüfung der Kirchen-Rechnung theilhaft geblieben; sodann aber ist die Thätigkeit der Gemeinde bei der Abnahme und Dechargeirung der Rechnung durch §. 21, Lit. b. und §. 31, Nr. 9 der Kirchengemeinde-Ordnung zu einem selbstständigen Akt erhoben.

Wenn dem Patron, soweit er nach Vorstehendem überhaupt kontraktir, als Ausfluß seines Aufschlagsrechtes über die Verwaltung der Kirchenkasse, ebenfalls ein Akt der Rechnungs-Abnahme und der endgiltigen Decharge (Instruktion vom 20. Juni 1874 sub 11) zuerkannt ist, so leitet die Natur der Sache darauf hin und ist auch durch die Bezeichnung seiner Decharge als „der endgiltigen“ zum Ausdruck gebracht, daß seiner Thätigkeit an der Rechnung die Revision und Decharge seitens der Gemeinde-Organe vorausgesetzt hat. Kann auch hiernach die Rechnungs-Prüfung und Abnahme gesondert von der durch die Gemeinde erfolgen, so wird doch deren drückliche und zeitliche Vereinigung das Geschäft für den Revisor wie für den

Rechnungsleger praktisch außerordentlich erleichtert, zumal nur in wenigen Fällen den Gemeinde-Kirchenräthen geschäftlich durchgebildete Kräfte für die Rechnungs-Revision zu Gebote stehen. Wenn überdies die jährliche Revision den Kirchenräthe eine örtliche Thätigkeit der Superintendenten erfordert, so ist diese gleichmäßig, wie dies in den beiden anderen Regierungs-Bezirken der Provinz geschehen ist, auch im Bezirke der königlichen Regierung mit der patronalischen Rechnungsabnahme zu verbinden. Die Kosten werden unbedenklich in der bisherigen Weise nach Maßgabe der Gehaltsentlastung vom 21. April 1832 — G.-S. S. 138 — aufzubringen und die Belastung der Kirchenräthen, gegen die inzwischen schon verschiedene Einwendungen erhoben worden, zu beseitigen fein.

Die königliche Regierung veranlaßt ich, im Sinne des Vorstehenden bis zu der bereits in Aussicht genommenen Ueberleitung der städtischen Verwaltung in die durch die veränderte Gemeinde-Verfassung bedingten Zustände zu verfahren, demgemäß den Superintendenten N. zu N. und Genossen auf die nebst Anlage wieder angehoffene Vorstellung vom 3. October v. J. zu beschreiben und Ihre Zirkular-Verfügung vom 11. Juni v. J. in geeigneter Weise zu modificiren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falt.

An
die königliche Regierung zu N.

Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, die Einleitung der Disziplinar-Untersuchungen betreffend. Vom 22. Juli 1876.

Berlin, den 22. Juli 1876.

Die Bestimmungen über Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchendiener, wie solche sich aus §. 7, Art. 6 der Generalsynodal-Ordnung in Verbindung mit den dort zitiirten §. 23, Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergeben, sind anfänglich mehrfach zum Gegenstande der Anfrage gemacht worden. Wir haben hierauf im Einzelnen Bescheid erteilt, demnächst in der Zirkular-Verfügung über das Disziplinar-Verfahren vom 24. Mai d. J., Einleitung und Artikel 2, die richtige Interpretation zum Ausdruck gebracht, nehmen jedoch gern durch Gegenwärtiges Veranlassung, uns noch einmal eingehender über diesen Gegenstand anzusprechen.

Das Gesetz vom 21. Juli 1852 vertheilt die Zuständigkeit zur Handhabung des Disziplinar-Verfahrens erster Instanz auf zwei parallel gehende Behörden: den Disziplinarhof, eine besondere lediglich für die Disziplinar-Untersuchungen gebildete, den ganzen Staat umfassende Behörde, daneben an die ordentlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden jedes Ressorts; die Zuständigkeit dieser beiden Stellen bestimmt sich danach, ob der zur Untersuchung zu ziehende Beamte eine königliche, resp. ministerielle Ernennung erhalten hat oder nicht. Diese Zweifeltigkeit der Disziplinar-Behörden erster Instanz konnte auf die kirchliche Disziplinar-Verfahren nicht übertragen werden. Dem auf der einen Seite gestattet der geringe Umfang der Geschäfte, welcher einem dem städtischen nachgebildeten kirchlichen Disziplinarhofe zufallen würde, die Organisation einer besonderen disziplinarverfahrenden Behörde nicht; andererseits bestand keine sachliche Veranlassung, die königlichen Konsistorien, welche bis dahin gegen alle Beamte ihres Ressorts als Disziplinar-Behörde erster Instanz fungirt hatten, gegen einen gewissen Kreis von Beamten dieser Befugniß zu entbehren. Demzufolge wurde in den Entwurf der Generalsynodal-Ordnung aufgenommen und ist nunmehr Gesetz geworden, daß die königlichen Konsistorien

in Betreff des Disziplinar-Verfahrens sowohl die Befugnisse des Disziplinarhofes als die der Provinzial-Behörde auf dem Gebiete des Staatsgesetzes ausüben sollen.

Eine besondere Bestimmung war in diesem Falle aber erforderlich in Bezug auf die Frage, von wem die Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung auszugehen habe. Das Staatsgesetz unterscheidet hier zwischen dem Ressort des Disziplinarhofes und der Provinzial-Verwaltungsbehörde: in ersterem (§. 23, Nr. 1) ist der Einleitungsbeschluß dem betreffenden Ressort-Minister, in letzterem (§. 23, Nr. 2) dem Vorsitz der Provinzial-Behörde überwiesen. Auf das Konsistorium, als Darstellung beider im staatlichen Disziplinar-Verfahren getrennter Ressorts konnte diese Duplizität nicht übergehen, vielmehr mußte notwendig eine von den beiden im Staatsgesetze gegebenen Formen der Untersuchungs-Einleitung zur allgemeinen Anwendung gebracht werden. Dies ist geschehen und zwar, da es nicht angänglich war, die in dem anzuwendenden Gesetze der Zentral-Instanz delegierten Befugnisse auf die Konsistorien übergehen zu lassen, in der Weise, daß die Generalsynodal-Ordnung ausdrücklich nur die Bestimmung des §. 23, Nr. 1 des Staatsgesetzes als diejenige bezeichnet hat, welche auf das kirchliche Disziplinar-Verfahren übertragen werden soll.

Hieraus ergibt sich, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath als diejenige Stelle, welche die im Staatsgesetze den Ministern, resp. dem Staats-Ministerium beilegte Zuständigkeit ausübt, hinfort überall die Befugnißfassung über die Einleitung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung zu üben hat, was namentlich in Art. 2 der Zirkular-Verfügung vom 24. Mai d. J. zum Ausdrucke gebracht ist.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

In Betretung:

Hermes.

An
die königlichen Konsistorien der acht alten Provinzen.

Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, die Feststellung der Tagegelder und Reichsfosten der Mitglieder der Kreisynoden betreffend. Vom 30. October 1876.

Berlin, den 30. October 1876.

Das Gesetz vom 3. Juni d. J. (G.-S. S. 125) verordnet in Artikel 12, daß die Bestimmungen der §§. 71 bis 74 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 über die Kosten der Kreis- und Provinzial-Synoden zur Anwendung kommen sollen, sobald die neuen Synodal-Organen gemäß den §§. 43 bis 46 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 gebildet sind. Dieser Zeitpunkt wird zumächst für die Kreisynoden eintreten, wenn dieselben nach vollzogenen Neuwahlen in ihrer reorganisirten Verfassung sich versammeln. Die Mitglieder derselben werden alsdann besungt sein, Tagegelder und Reichsfosten zu Lasten der Kreisynodal-Kassen zu liquidiren. Die Aufgabe der Kreisynoden wird es sein, den Kostenbetrag, welcher für die danach erforderlichen Leistungen der Kreisynodal-Kassen für beschaffen ist, auf die Kirchenkassen und Gemeinden des Synodalkreises zu repartiren (Rg. u. S.-D. §. 53 Nr. 7, §. 72 a. E. §. 73, Ges. vom 3. Juni 1876 Art. 2 Nr. 3), und werden die Unterlagen hierzu durch Feststellung der Leistungsfähigkeit und Steuerkraft der Kirchenkassen, resp. Gemeinden zeitig vor der Synodal-Besammlung durch den Kreisynodal-Vorstand beschafft werden müssen. Hierzu wird von Seiten des königlichen Konsistoriums die Anregung zu ergeben haben. Außerdem ist aber erforderlich die vorläufige Feststellung der Sätze, welche für die Liquidation der Tagegel-

der und Meistkosten der Synodalmitsglieder zur Anwendung kommen. Diese vorläufige Feststellung liegt nach §. 74 Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung a. E. dem Königlichen Konsistorium ob. Damit jedoch in dieser Beziehung nicht bemerkenswerthe Ungleichheiten hervortreten, wünschen wir vorgängig die Aeußerung der künftlichen beteiligten Provinzialbehörden zu erhalten, welche Sätze sie für ihren Amtsbezirk als angemessen erachten und in die von ihnen zu erlassende Feststellung aufzunehmen beabsichtigen. Dieser Aeußerung wollen wir Seitens des Königlichen Konsistoriums binnen 8 Wochen entgegensehen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Herrmann.

An
die Königlichen Konsistorien der sechs städtischen Provinzen.

Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, die Stellung der Organisten und Kantoren betreffend. Vom 6. Mai 1876.

Berlin, den 6. Mai 1876.

Der Vorstand des Vereins Berliner Organisten und Kantoren hat in einer an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichteten, von demselben reskriptmäßig an uns abgegebenen Eingabe vorgestellt, daß der Magistrat in einer den Gemeinde-Kirchenräthen seines Kirchenpatronates gemachten Eröffnung über die den Gemeinde-Organen nimmere zustehende Ernennung der niederen Kirchendiener der Kategorie der letzteren auch die Organisten und Kantoren zugestimmt habe. Der gedachte Vorstand erachtet diese Subsumtion für geeignet, die Ehre des Organisten- und Kantorenamtes zu untergraben und in weiterer Folge eine schwere Schädigung der Kunst der Kirchenmusik herbeizuführen. Er protestirt deshalb gegen eine derartige Gleichstellung und will seine Demonstration auch bereits bei dem Magistrat und in den Zeitungen zum Ausdruck gebracht haben.

Die Nichtigkeit des von dem Vorstande vorgetragenen Sachverhaltes vorausgesetzt, können wir die erhobene Einsprache, soweit es sich um die hier allein in Betracht kommenden Anstellungsverhältnisse der hiesigen Organisten und Kantoren handelt, nicht für unbegründet erachten. Zu den „niederen“ Kirchendienern rechnet das Gesetz solche Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber in mechanischen Einrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind. §. 550 II. 11 A. L. N. Diese Kriterien treffen bei den in Rede stehenden Kirchenbeamten nicht zu. Allerdings ist nicht selten das Organisten- und Kantorenamt kein selbstständiges, sondern werden die Funktionen desselben von dem Träger des Küstler- bzw. des vereinigten Küstler- und Lehramtes ausgeübt und folgt alsdann die Stellung des den Organisten- und Kantorendienst verrichtenden Beamten derjenigen, welche er in seinem Hauptamte als Kirchendiener d. i. als Küstler einnimmt, in welcher Qualität er ohne Zweifel der Klasse der niederen Kirchendiener zugehört. Wo dagegen, wie hier, die Organisten und Kantoren, ein selbstständiges Amt bekleiden, können dieselben als Kirchendiener dieser Kategorie nicht angesehen werden. Auf ihre Ernennung finden daher auch die anscheinend von dem Magistrat bei der an die Gemeinde-Kirchenräthe erlassenen Bekanntmachung als maßgebend angenommenen Bestimmungen des §. 21 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 keine Anwendung, es wird vielmehr, bis in Betreff der kirchendienstlichen Stellung der Organisten und Kantoren eine andere Regelung erfolgt ist, bei dem bisherigen Verfahren, wonach

dieselben von dem Patrone der betreffenden Kirche berufen werden, sein Bewenden behalten müssen.

Der Magistrat wolle daher bei Befetzung der betreffenden Stellen an den Seinem Patronate unterstehenden Kirchen hienach verfahren, und zugleich in geeigneter Weise die Gemeinde-Kirchenräthe hierüber und über die kirchendienstliche Stellung der hiesigen Organisten und Kantoren, unter Venadrichtigung des Vorstandes des Vereins der letzteren hiervon verständigen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Herrmann.

An
den Magistrat hiesiger Haupt-
und Residenzstadt.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, die Dienstalterszulagen für Lehrer betreffend. Vom 30. Januar 1877.

Schleswig, den 30. Januar 1877.

Auf das unterm 17. v. M. hier eingereichte Gesuch, daß wir geeignete Schritte thun möchten, damit die sogenannten Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln allen Volksschullehrern zu Theil würden, eröffnen wir dem Vorstände, daß wir von solchen Schritten Abstand nehmen müssen, weil dieselben voraussichtlich ohne allen Erfolg bleiben würden.

Wir sind vielmehr erst kützlich vom Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten darauf hingewiesen, genau nach den unterm 18. Juni 1873 den Provinzial-Regierungen zur Richtschnur vorgeschriebenen Grundbätzen für die Bezahlung der Dienstalterszulagen aus Staatsfonds zu verfahren, von denen um so weniger abzuweichen werden könne, als sie durch die zu dem Zwecke für die ganze Monarchie zu Gebote stehenden Mittel bedingt seien und aus nabellegenden Gründen überall gleichmäßig zur Anwendung kommen müßten.

Dabei ist ausdrücklich hinzugefügt, daß, so lange diese Vorbedingungen beständen und so lange das Bedürfnis nicht anerkennen sei, jeden Lehrer mit einer Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu bedenken, einzelne Bezirke nicht darauf rechnen könnten, ihre Sonderwünsche berücksichtigen zu sehen.

Zu den hiernach ausnahmslos zur Geltung zu bringenden Grundbätzen gehört aber insbesondere auch der, daß die Alterszulage dann nicht zu gehören ist, wenn das Dienstfeinkommen des Lehrers nicht nur auskömmlich, sondern als ein reichlich bemessenes anzusehen ist, und daß letzteres jedenfalls dann als vorhanden angenommen werden muß, wenn dasselbe unter Einrechnung der dem Lehrer aus etwaigen Nebenämtern, insbesondere aus kirchlichen Bedienungen, zuließenden Einkünften, den doppelten Betrag des für seine Stelle abzutricten Minimaleinkommens erreicht. Gründe der Billigkeit, welche im Einzelfalle gegen die Befugung der Alterszulage sprechen möchten, können unter Umständen durch außerordentliche Zuwendungen Berücksichtigung finden.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Gehrmann.

Samfeldt.

An
den Vorstand des Schleswig-holsteinischen
Lehrervereins, in dbr. St. Schlegel,
Herrn Lehrer J. Schwarze in Altona.

Königreich Sachsen.

Ministerial-Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend. Vom 10. Februar 1877.

Nachdem zwischen der Diesseitigen und Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialeklärungen rüchlichlich der dem Großherzogthume Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und rüchlichlich der dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Hessen aufhalten, eine mit dem durch Bekanntmachung vom 28. August 1876 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876) publizirten Abkommen mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wörtlich gleichlautende Vereinbarung getroffen worden ist, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Großherzogthume Hessen die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes auszufüllen sind.

Dresden, den 10. Februar 1877.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.

Dr. v. Gerber.

Öög.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare.

Vom 29. Januar 1877.

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Aug. 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare (Deutsche Schulges.-Samm. 1876 Nr. 44 u. ff.):

1. Die Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die hütischen Gymnasien i. w. d. a. betreffend, vom 21. März 1835 (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), die Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrages zu der Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die hütischen Gymnasien i. w. d. a. betreffend, vom 2. Januar 1862 (Seite 3 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) und die Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend, vom 28. August 1874 (Seite 226 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), die erlere, soweit dieselbe nach der Verordnung vom 28. August 1874 noch in Kraft besteht, werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bestimmungen in §§. 4 bis 8 und 67 des Gesetzes.

2. Auch wenn zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß nicht gewährt wird, ist jede Feststellung oder Veränderung von Schulgeldsätzen, bevor sie in Kraft tritt, der obersten Schulbehörde, was Stüttsungsanstalten betrifft, zur Prüfung vom Standpunkte der Stüttsungsaufsicht anzuzeigen.

3. Die unmittelbare Leitung der Anstalt durch den Direktor umfaßt Lehrende und Lernende, Erziehung und Unterricht.

Im Einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Direktors, soweit solche einer ausdrücklichen Feststellung bedürfen, aus dem Gesetze, gegenwärtiger Verordnung und den mit dieser Verordnung publizirten Lehr- und Prüfungss-, beziehentlich Seminar-Ordnungen.

Hier ist hervorzuheben:

Der Direktor

führt die ihm ergebenden Anordnungen der vorgelegten Behörde aus und erstattet an sie die erforderlichen Berichte,

entwirft nach Anhörung des Lehrerkollegiums die Lektionspläne und sorgt für deren rechtzeitige Einsendung zur Genehmigung,

beruht und leitet die Lehrer, wie die von Zeit zu Zeit zu haltenden Fachkonferenzen und sorgt in diesen Konferenzen, wie in wiederholten Klassenrevisionen für die einheitliche Zusammenfassung der Thätigkeit aller Lehrer,

nimmt die Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange von Schülern entgegen,

führt die Aufsicht über das gesammte Schuleigenthum: die Schulgebäude, das Schulinventar, die Schulbibliothek, sofern nicht für diese besondere Bibliothekare angestellt sind, die Lehrmittel und Sammlungen für Unterrichtszwecke, wobei ihm jedoch gestattet ist, unter seiner Oberaufsicht und Verantwortung in der speziellen Aufsicht über Bibliothek, Lehrmittel und Sammlungen durch einzelne, hierzu geeignete Lehrer sich vertreten zu lassen,

hat die Repositor der Schulakten, worin alle eingehenden Verordnungen und amtlichen Fertigungen, die Konzepte der von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte, die Konferenzprotokolle, die Schulerzeugnisse, die halbjährigen und Abgangszeugnisse, die über die Abgangsprüfungen geführten Protokolle und die Schulnachrichten aufzubewahren sind,

führt das Schuliegel.

4. Zur Vertheilung der Klassenordinariate, sowie zu Aenderungen in der getroffenen und befristeten Vertheilung derselben ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Zum Ordinarius der Klasse (Klassenvorleiter) wird in der Regel derjenige Lehrer zu bestellen sein, welcher in derselben vorzugsweise beschäftigt ist und den hauptfachlichen Unterricht ertheilt.

Demselben liegt zunächst die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler seiner Klasse ob.

Insondernde hat derselbe durch Vereinbarung mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern dafür zu sorgen, daß die Aufgaben zu häuslichen Schularbeiten das zulässige Maß nicht überschreiten und auf die einzelnen Wochentage möglichst gleichmäßig sich vertheilen. Den einzelnen Anhalten bleibt überlassen, zur besseren Kontrolle hierüber für jede Klasse einen Arbeitsplan festzustellen und in derselben anhängen zu lassen.

Der Ordinarius führt die Versümmnistabelle und das Lektionsbuch der Klasse (Klassenbuch) und ist für die ordnungsmäßigen Einträge seitens aller in der Klasse beschäftigten Lehrer verantwortlich.

5. Die Lehrerkonferenz hat als ihre hauptfachliche Aufgabe anzusehen: Förderung einheitlicher Thätigkeit durch gegenseitige Anregung, Mittheilung und Besprechung; soobann Berathung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse der Schule, endlich Erledigung der höheren Orts ihr zugewiesenen Geschäfte.

Rüchständige Lehrer (Hilfs-, Probe- und bez. Fachlehrer) sind zwar in der Regel zu den Besprechungen und Beratungen der Konferenz zuzuziehen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Lehrerkonferenz verammelt sich allmonatlich einmal, nach Bedürfnis öfter, in außerordentlichen Fällen sogleich. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist jedesmal Protokoll aufzunehmen.

Der Direktor ist nicht gebüht, gegen seine Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse ohne vorher eingeholte Entscheidung der höheren Behörde auszuführen.

In Betreff der am Schlusse jeder Woche an den beiden Fächern- und Landeschulen zu Weissen und Grimma abzuhaltenden Synoden bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen.

6. Die näheren Bestimmungen über Lehrordnung und Schulprüfungen sind enthalten:
für die Gymnasien

in der
Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien, Beilage A,

in der
Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung, Beilage B,

in der
Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung, Beilage C,

in der
Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare, Beilage D,

in der
Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare, Beilage E,

die näheren Bestimmungen speziell über Lehrordnung in den Abschnitten A, die über Aufnahme, Aufnahmeprüfung, Semestral-, Jahres- und zu A und B Reisepfahrungen in den Abschnitten B dieser Beilagen.

7. Schüler, in deren Vorkenntnisse an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht erteilt wird, sind von dem Religionsunterricht durch den Direktor (Rektor) zu dispensiren, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder doch von ihnen der Nachweis beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist.

8. Von der Theilnahme am Gesänge und Turnen, welche zwar zu den obligatorischen, nicht aber zu den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen gehören, kann der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation erteilen.

9. Die Zusammenstellung erfolgt durch die Lehrerkonferenz unter Mitwirkung der Schulkommission, beziehentlich Aufsichts- oder Kollaturbehörde.

Jedem Schüler ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar auszubringen.

10. Schulstrafen sind

1. Verweis,
2. Anweisung eines besonderen Platzes während der Lehrstunde bei Schülern der Unterklassen,
3. Aufgabe einer häuslichen Strafarbeit,
4. Schularrest (nicht länger und nicht über die Dauer einer Stunde) mit zweckmäßiger Beschäftigung (unter Aufsicht),
5. Verweis vor der versammelten Klasse,
6. Karzerstrafe bis zu zwei Stunden,
7. Vorkalt und Verweis vor der Konferenz,
8. Androhung der Entlassung (Dimission),
9. Entfernung von einem Ehrenamt in der Klasse und damit verbundene Degradation,
10. Entziehung von Benefizien, besonders solcher, welche die Konferenz verleiht, z. B. Schulgeldurlaub, Stipendien v.,
11. Karzerstrafe über zwei Stunden mit oder ohne Karere,
12. Entlassung (Dimission).

(Fortsetzung folgt.)

Die „Deutsche Schulzeitung“,

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 10: Amtliches Zeitartikkel; die Dehnungszeichen in der deutschen Orthographie. Westfälischer Provinzialanzeiger für das höhere Mädchenschulwesen. Korrespondenzen: Berlin (Eine Deputation des Vereins zur Förderung des Heimunterrichts. Schlag des Landtages. Dienstaltererlägen. Genuß der Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten. Personalien); Aus der Provinzial-Blatt (Bericht wegen der Einnahme von Schulstunden an einer Pensions); Aus dem Reich; Uebersetzung (Statistisches über die Lehrer-gehälter); Gisterndere (Pensionsfrage); Kungenstätze (Realschulzeitung); Aus Schleswig-Holstein (Pensionsaufträge in den Volksschulen); Hannover (Wittens- und Waisenstift); Aus Westfalen (Westfälischer Lehrertag); Witten (Altes kommunales Vorkurs der Lehrer); Bonn (Bericht für höh. Schulen. Realschule); Köln (zur Schlußfrage); Rheinische (Pensionsangelegen. Schulüber- sichtsbericht). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Waisenhausen in Ehre. Ein alter Schulmeister. Landesverein preuß. Volksschullehrer. Romane bei Potsdam. Friedel-Verband. Ledtenschan. Satane Lehrerkellen. Anzeigen. —

Verlag von R. L. Friedrichs in Elberfeld.

Lehrbuch der Geometrie als Leitfaß

beim Unterricht an höheren Lehranstalten, von W. Mink.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.

I. Cours. Preis cartonnirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.

Probe-Exemplare ^[25]
werden von der Verlags-handlung gerne zur Verfügung gestellt.

Neu! Neu! Neu!

[24]

Deutsches Liederbuch

für Volks-, Bürger- und Mädchenschulen.

Mit Christanthropologien von
Fr. Abt, Dr. Breidenstein, K. E. Herzig, M. K. G. Herzig, Ferd. Miller,
K. A. Kern, K. Kuntze, Wlh. Tschirch etc.,
herausgegeben von
Chr. F. Lüdicke.

2 Theile, 251 Lieder, für 1 Mark!

Leipzig, in Kommission bei Siegmund & Balckena.

Aus Rezensionen:

Beide Liederbücher zählen **entschieden zum Besten**, was unsere Schullehrerliteratur bis jetzt aufzuweisen hat.

Das deutsche Liederbuch von Lüdicke gehört nach meiner Ansicht zu den **empfehlenswertheften** dieser Art. Allgemeine Erziehung, Schulzeitg., Nr. 6 von 1876. Wlh. Tschirch.

Unter den zeitgemäßen Liedern verdienen **„Edan“** von Abt und Geibel und **„Barbarossa's Testament“** Bedingung! Neue Zeitschrift, Musik, Nr. 4 von 1877.

Eine **recht werthvolle** Sammlung. Steinau a. O. Ernst Richter, Königl. Musikdirecter.

PREIS 3 MARK. • • • • • PREIS 60 X 18 X
Dr. Airy's Naturheilmethode.
Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht
als ein vortheilhaftes populär-med.
ähnliches Werk empfohlen werden. —
Vorsichtig in allen Buchhandlungen.

[25]